

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EWD Benli Recycling GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 21.11.2024 – 31.17-40211/1-3.18 G OL24-162-01 –

Die Firma EWD Benli Recycling GmbH & Co KG, Schiffbauerdamm 4, 26725 Emden, hat mit E-Mail vom 02.08.2024 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Altschiffrecyclinganlage auf dem Grundstück in 26725 Emden, Schiffbauerdamm 4, Gemarkung Emden, Flur 1, Flurstücke 36/16, 36/003, 36/10 und 36/13, beantragt.

Diese umfasst die zeitweilige Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen aus der Demontage von Altschiffen. Am Standort wird die Demontage von Altschiffen aus verschiedensten Anwendungsfeldern (hauptsächlich Marine- und Behördenschiffe, Binnenschiffe, Küstenschiffe und alle Seeschiffe kleiner 500 Bruttoreaumzahl) inklusive Logistik ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen verschiedene Abfallströme zur Optimierung der Logistik am Standort zwischengelagert werden, die keiner weiteren Behandlung zugeführt werden, z. B. Schrotte.

Gegenstand der Genehmigung ist die Einrichtung der vorhandenen Werft für die Demontage und Wertstoffgewinnung mit Lagerflächen. Bauliche Änderungen sind an der Werft nicht notwendig.

Mit dem Betrieb des Schiffsrecyclings soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden. Die Einrichtung und der Betrieb bedürfen der Genehmigung gemäß der §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der Nummer 3.18 G, 8.11.2.1 GE, 8.12.1.1 GE, 8.12.3.1 G, 8.11.2.4 V und 8.12.2 V des Anhangs der 4. BImSchV. Es handelt sich bei der Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen Abfällen um Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2013, S. 25), geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024), für die die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“ maßgeblich ist.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde. Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahmen der Stadt Emden vom 27.08.2024 und vom 12.11.2024,
- Stellungnahmen der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH vom 04.11.2024 und 11.11.2024 sowie E-Mail vom 15.08.2024,
- Stellungnahme des GAA Emden vom 28.08.2024, 16.09.2024 und vom 06.11.2024 sowie E-Mail vom 18.11.2024,
- E-Mails der Hafenbehörde vom 25.09.2024 und 21.11.2024,
- Schalltechnischer Bericht Nummer LL18659.1/01 zum geplanten Betrieb einer Altschiffverwertung auf dem Gelände der Nordseewerke in 26725 Emden der TÜV Süd Industrieservice GmbH Standort Lingen vom 31.07.2024,
- Immissionsschutztechnischer Bericht Nummer LS18659.2/01Luftschadstofftechnische Untersuchung zum geplanten Betrieb einer Altschiffverwertung auf dem Gelände der Nordseewerke in 26725 Emden der TÜV Süd Industrieservice GmbH Standort Lingen vom 31.07.2024,
- Stellungnahme LS18659.2/01 geruchstechnische Stellungnahme zum geplanten Betrieb einer Altschiffverwertung auf dem Gelände der Nordseewerke in 26725 Emden der TÜV Süd Industrieservice GmbH Standort Lingen vom 01.08.2024.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 und 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Nr. 3.12.2 A i. V. m. 8.7.1.1 A und 8.7.2.1 A der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbstständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen werden vom **11.12.2024 bis einschließlich 10.01.2025** ausgelegt. Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet widersprochen, da sie die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). In diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen. Das GAA Oldenburg hat die Auslegung in Papierform beim GAA Oldenburg und bei der Stadt Emden gewählt.

Die Unterlagen können an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 433,
montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 0441 80077-175 oder per E-Mail an: poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de;
- Stadt Emden, Verwaltungsgebäude 2, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 212, Ringstraße 38 b, 26721 Emden,
montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr
sowie nach telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 04921 87-1270 oder per E-Mail an: petra.sabelhaus@emden.de.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **11.12.2024 und endet mit Ablauf des 10.02.2025**, beim GAA Oldenburg geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin der Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Mittwoch, den 05.03.2025, ab 10.00 Uhr,
Raum 103 im Verwaltungsgebäude II,
Ringstraße 38 b,
26721 Emden,

erörtert. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird die Öffentlichkeit darüber gesondert informiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG ersetzen kann.